

# **Leitfaden zum Datenzugriff**

## **insbesondere für den Bereich der Telekommunikation**

**Generalstaatsanwaltschaft München**

Verfasser: OStA [REDACTED]

Stand: Juni 2011

Mit Kommentaren der ZOK und ZIK der GenStA Stuttgart und des TKÜ-Zentrums des LKA BW  
für die Anwendung in Baden-Württemberg (Stand: Juli 2011)

Ansprechpartnerin GenStA Stuttgart: [REDACTED]

Ansprechpartner LKA BW: TKÜ-Zentrum LKA BW

**VS - Nur für den Dienstgebrauch!**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Literatur u. nützliche Links
II. Übersicht über Ermittlungsmaßnahmen
III. Gesetzliche Grundlagen
IV. Tipps für die Praxis
V. Definitionen und Begriffsbestimmungen
VI. Übersicht über Speicherfristen
VII. Zugriff auf ausländischen Server - Rechtshilfeersuchen
VIII. Wichtige Rechtsnormen des TKG
IX. Musteranordnung (Auskunft über Aufladeverhalten Prepaid-Handy)

### **I. Literatur und nützliche Links**

Arndt/Fetzer/Scherer	Telekommunikationsgesetz Kommentar, 2008, Erich Schmidt Verlag
Bär, Wolfgang	<ul style="list-style-type: none"><li>• TK-Überwachung, §§ 100a – 101 StPO mit Nebengesetzen, 2010, Carl Heymanns Verlag</li><li>• „Transnationaler Zugriff auf Computerdaten“ in Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) Nr. 2/2011, S. 53 ff.(www.zis-online.com)</li></ul>
www.a-i3.org	Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet
www.antiphishing.org	
www.cyberfahnder.de	
www.dnstools.ch	

## II. Übersicht über Ermittlungsmaßnahmen

Stichwort	Durchzuführende Maßnahme	Gesetzliche Grundlage	
<b>Aufzeichnung v. Telekommunikation</b>	Überwachung u. Aufzeichnung des <b>Inhalts</b> eines <b>Telekommunikationsvorgangs</b>	§ 100a StPO	
<b>Auswertung Gerätespeicher/SIM</b>	Sicherung u. Auswertung von Daten aus <b>Gerätespeicher</b> od. <b>SIM-Karte</b>	§ 94 StPO	
<b>Datenauskunft</b>	<b>Bestandsdaten</b>	§§ 161 Abs.1, 163 Abs. 1 StPO i.V.m. • § 113 Abs. 1 TKG bzgl. Telekommunikationsdiensteanbieter (Telekom, Arcor u.a.) • § 14 Abs. 2 TMG bzgl. Telemedien (eBay, YouTube, Facebook, Webmail u.a.)	
	<b>Personenauskunft</b>	zu <b>vorhandener Rufnummer</b>	§ 112 TKG (Online-Auskunft) oder § 113 TKG (Manuelle Auskunft)
		zu <b>vorhandener dynamischer IP-Adresse</b>	• § 113 TKG; • bzgl. der Speicherfristen sh. Übersichten unten VI.
		zu <b>vorhandener E-Mail-Adresse od. statischer IP-Adresse</b>	§ 113 TKG
	<b>Standortdaten von Mobiltelefonen</b> <b>über Mobilfunknetz</b>	§§ 100a od. 100g StPO Standortdaten in Echtzeit nach § 100g Abs. 1 S. 3 nur unter den Voraussetzungen der Nr.1; <b>Hinweis:</b> bei Mobiltelefon im Stand-By-Betrieb ist nur die LAC [location area code] feststellbar; diese wird jedoch nicht gespeichert; eine <u>retrograde</u> Abfrage	

			nach § 100g StPO ist daher nicht sinnvoll;
		<b>mittels GPS-Empfänger, die serienmäßig in modernen Mobiltelefonen eingebaut sind</b>	Bisher keine gesetzliche Grundlage Es handelt sich nach überwiegender Auffassung nicht um Verkehrsdaten; zulässig nur präventiv-polizeilich nach § 20k BKAG bzw. Landespolizeigesetz (Bayern: Art. 34d BayPAG)
	<b>Rechnungsdaten</b>		§§ 96, 97 TKG, 100g StPO
	<b>Verkehrsdaten</b>	Auskunft über <b>künftig anfallende Verkehrsdaten</b>	§ 100g Abs. 1 StPO; künftige Verkehrsdaten können weiterhin erhoben werden, das Urteil des BVerfG v. 2.3.2010 zur Vorratsdatenspeicherung steht nicht entgegen.
		Auskunft über in der <b>Vergangenheit angefallene Verkehrsdaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 StPO;</li> <li>• nur noch bzgl. <b>Verkehrsdaten i.S. der §§ 96 ff. TKG (z.B. Rechnungsdaten)</b> möglich, nachdem durch Urteil des BVerfG v. 2.3.2010 die §§ 113a, 113b TKG u. § 100g StPO, soweit dieser den Abruf nach § 113a TKG gespeicherter Daten erlaubte, für nichtig erklärt wurden.</li> <li>• vor Erlass des Urteils des BVerfG nach § 100g Abs. 1 Nr. 1 StPO rechtmäßig erhobene und übermittelte Verkehrsdaten durften im Strafverfahren verwertet werden; durch das Urteil des BVerfG entsteht insoweit auch kein nachträgliches Beweisverwertungsverbot (BGH, Beschl. v. 4.11.2010, Az. 4 StR 404/10 (NJW 2011, 467), OLG München, Beschl. v. 27.05.2010, Az. 2 Ws 404/10).</li> </ul>
<b>PIN/PUK</b>		§§ 113 Abs. 1 S. 2 TKG, 161, 163 StPO	

	<p>Hinweis: eine Zielwahlsuche ist derzeit nur sehr eingeschränkt möglich, da die entsprechende Technik von den Providern mit Einführung der Vorratsdatenspeicherung ab 1.1. 2008 zurückgebaut worden war. Die Dt. Telekom AG teilte mit Schreiben vom 29.09.2010 mit, dass die Zielwahlsuche zwar nunmehr wieder eingerichtet sei; zur it sei es aber nur möglich, festzustellen, von welchem Festnetzanschluss der Telekom ein beliebiger Anschluss innerhalb der letzten 3 Tage angerufen worden sei.</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	sein, mit immer der gleichen IMEI.
<b>PrePaid-Karten</b> <b>Ermittlungsansätze bzgl. des tatsächlichen Nutzers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Prepaidkarten werden (bis auf wenige Ausnahmen) keine Verkehrsdaten gespeichert.</li> <li>• Häufig werden <b>PrePaid-Karten</b> verkauft, <b>ohne Verifizierung der (wahren) Personalien des Erwerbers</b>, da § 95 Abs. 4 TKG nur eine Kann-Vorschrift ist. Eine Bestandsdatenabfrage führt daher hier häufig nicht zum wahren Nutzer. Ein Ermittlungsansatz kann in diesen Fällen sein, über die Aufladevorgänge der PrePaid-Karten zu ermitteln, wer diese vornimmt (häufig zugleich auch Nutzer).</li> </ul> <p>Die Provider/Netzbetreiber verfügen über <b>Daten, wo bzw. an welchen Terminals die Aufladung erfolgte</b>. Diese Daten werden auf staatsanwaltschaftliche Auskunftsersuchen nach §§ 161 StPO herausgegeben.</p> <p>Falls eine Bezahlung über EC-Karte erfolgte, können die Bankverbindungen im weiteren Verlauf festgestellt werden. Falls die Aufladung bar bezahlt wurde, können eventuell Ermittlungen über installierte Videokameras (z.B. bei Tankstellen) weiterführen.</p> <p><b>Muster eines Auskunftsersuchens: sh. unten IX.</b></p>
<b>Rechnungsdaten</b>	<p>Da rückwirkende Verkehrsdaten aufgrund des Urteils des BVerfG vom 2.3.2010 nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage nicht erlangt werden können (Nichtigkeit des § 113a TKG), ist daran zu denken, die <b>Rechnungsdaten nach § 96, 97 TKG</b> i.V.m. § 100g StPO heraus zu <b>verlangen</b>. Die Herausgabe der Rechnungsdaten wird <b>von dem Urteil des BVerfG nicht berührt</b>. Hierauf ist bei der Abfassung des richterlichen Beschlusses durch präzise Angabe der derjenigen Daten zu achten, die herausverlangt werden (z.B. „Rechnungsdaten“) und Angabe der Rechtsgrundlage (z.B. §§ 96, 97 TKG, 100g Abs. 1 StPO).</p> <p>Für die Speicherung dieser Rechnungsdaten gelten die in der unten angefügten Tabelle angegebenen, unterschiedlichen Fristen.</p> <p>Mittels der <b>Rechnungsdaten</b> lassen sich auch <b>Funkzellendaten feststellen!</b> Über die Rechnungsdaten ist ferner eine <b>Zielwahlsuche möglich!</b></p>
<b>Standortermittlung über Funkzelle</b>	<p>Nach § 100g Abs. 1 S. 3 StPO ist die Erhebung von <b>Standortdaten in Echtzeit</b> möglich. <b>Achtung: Entgegennahme</b> einer solchen <b>Anordnung</b> ist <b>nur zu den Geschäftszeiten</b> der Netzbetreiber möglich. Zum Teil auch Schwierigkeiten bei der techn. Umsetzung durch Netzbetreiber. <b>Empfehlung: Anordnung nach § 100a StPO</b> (sofern die rechtl. Voraussetzungen vorliegen), da bei einer solchen Maßnahme auch die Standortdaten mitgeteilt werden.</p>

## VI. Übersicht Speicherfristen

### Übersicht rückwirkende Verkehrsdaten der Netzbetreiber

<u>Netzbetreiber</u>	<u>§ 96 TKG</u>	<u>Erläuterung</u>
T-Mobile D1	1 - 30 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
	31 - 180 Tage	T-Mobile-Rufnummern: 80 Tage abgehend - Prepaidkunden: 180 Tage - Serviceprovider: 180 Tage
Vodafone (D2) Mobilfunkbereich	1- 7 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor ( inkl. IMSI-IMEI-Geo-Daten)
	8 - 30 Tage	Alle gebührenpflichtigen ankommenden und alle abgehenden Verkehrsdaten liegen vollständig vor ( inkl. IMSI, IMEI, Geo-Daten)
	31 - 80 Tage	<u>IMEI-Kennungen</u> können bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beauskunftet werden
	81 - 180 Tage	Alle noch gespeicherten Verkehrsdaten liegen ohne IMEI, IMSI, Geo-Daten vor mit der Folge, dass die abgehenden Daten zu <u>IMEI-Kennungen</u> ab diesem Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden können
Vodafone Festnetzbereich (Integration von Arcor)	92 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
E-Plus	90 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
Telefonica O2	1 - 7 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
	8 - 30 Tage	Es liegen nur noch abrechnungsrelevante Daten vor  Eingehende Anrufe liegen nur vor, sofern sie von einem Fremdnetz kamen

<u>Netzbetreiber</u>	<u>§ 96 TKG</u>	<u>Erläuterung</u>
		Verkehrsdaten von Service Providern liegen vor
Deutsche Telekom AG (DTAG)	0 Tage	<u>Ankommende</u> Verkehrsdaten werden <u>nicht</u> gespeichert
	3 Tage	Abgehende Verkehrsdaten liegen vollständig vor (auch Flatrate)
	4 - 80 Tage	Speicherung ist abhängig vom Kundenwunsch. Es gibt folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Speicherung</li> <li>- anonymisierte Speicherung</li> <li>- vollständige Speicherung</li> </ul>
	80 Tage	Abgehende Verkehrsdaten von Telefonzellen liegen vollständig vor
HanseNet	180 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
M-Net	180 Tage	Alle Verkehrsdaten liegen vollständig vor
BT Germany	180 Tage	netzübergreifend beide Richtungen, ankommende Verbindungen können unvollständig sein

## Übersicht Funkzellendaten der Netzbetreiber

<u>Netzbetreiber</u>	<u>Verkehrsdaten kommend</u>	<u>Verkehrsdaten gehend</u>	<u>Zusatzinformation</u>
T-Mobile D1	30 Tage	30 Tage	Telefonie und SMS vollständig



<b><u>Netzbetreiber</u></b>	<b><u>Verkehrsdaten kommend</u></b>	<b><u>Verkehrsdaten gehend</u></b>	<b><u>Zusatzinformation</u></b>
Vodafone (D2)	7 Tage	80 Tage	Telefonie und SMS vollständig
E-Plus	90 Tage	90 Tage	Telefonie und SMS vollständig
Telefonica O2	7 Tage	30 – 182 Tage	Telefonie und SMS vollständig

## Übersicht Speicherfristen IP-Adressen Diensteanbieter

<b><u>Netzbetreiber</u></b>	<b><u>Speicherfrist</u></b>	<b><u>Bemerkung</u></b>
AOL	14 Tage bei kostenlosen Diensten (AIM und ICQ)	-
Microsoft	Hotmail unbegrenzt Live ID die letzten 5 Login	-
Web	30 Tage	-
1 & 1	60 Tage	-
GMX	Daten werden beim nächsten Login überschrieben	bei aktuellem Login <u>keine</u> IP-Adressen Feststellung möglich; an den zuständigen Internetprovider wenden
Yahoo	Keine Speicherung	bei aktuellem Login <u>keine</u> IP-Adressen Feststellung möglich; zukünftige Login Daten sind vorhanden und werden bei Vorliegen eines Beschlusses nach §§ 100a bzw. 100g StPO beauskunftet

## Übersicht Speicherfristen IP-Adressen Netzbetreiber

<b><u>Netzbetreiber</u></b>	<b><u>Speicherfrist</u></b>	<b><u>Bemerkung</u></b>
Freenet	Keine Speicherung	bei aktuellem Login <u>keine</u> IP-Adressen Feststellung möglich
AOL	5 Tage	bei aktuellem Login IP-Adressen Feststellung möglich
1 & 1	60 Tage	Non-Access-Provider; als VoIP Anbieter
Kabel Deutschland	Keine Speicherung	bei aktuellem Login IP-Adressen Feststellung möglich; aber hoher technischer Aufwand
Net Cologne	4 Tage	-
Versatel Deutschland	3 Tage	-

Die Speicherfristen können variieren, insbes. auch in Abhängigkeit von den Vertragsmodalitäten bzw. Speicherwünschen der Kunden, und sind ständigen Änderungen unterworfen. (Stand: 21.04.2010)

Quelle: BayLKA.